

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalbau Hartheim am Rhein**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein am 26. März 2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Gemeinde Hartheim am Rhein wird ab dem 01. April 2024 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Kommunalbau Hartheim am Rhein“ einen Eigenbetrieb führen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die ihm durch Gemeinderatsbeschluss übertragenen Immobilien zu verwalten. Zum Unternehmensgegenstand gehören hierbei nicht nur der Erwerb, der Bau und die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsbauten, sondern auch von Immobilien zum Zwecke der Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Bereitstellung von Wohnraum für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen. Der Eigenbetrieb versorgt unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten die Bevölkerung der Gemeinde Hartheim am Rhein mit Wohnraum und sonstigen Immobilien. Ein Rechtsanspruch von Seiten der Bürger auf die Gewährung von Wohnraum ist damit nicht verbunden.
- (3) Dem Eigenbetrieb obliegen alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb auch Dritter bedienen.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Hartheim gebildeten beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des Gemeinderats, soweit die Hauptsatzung hierzu ermächtigt.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss der Gemeinde zuständig sind. Dazu gehören auch die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

#### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Ausgefertigt:

Hartheim am Rhein, den 26. März 2024

Stefan Ostermaier  
Bürgermeister